

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Moine, V. / Gafner, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1949)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1949

Direktor: Regierungsrat Dr. V. Moine
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. M. Gafner

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Auf 1. Januar 1950 ist das neue Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 in Kraft getreten. Dieses weist im Gegensatz zu früher die erstinstanzliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten den kantonalen Versicherungsgerichten zu. In Ausführung des Art. 55 des erwähnten Bundesgesetzes wurde durch Verordnung vom 20. Dezember 1949 das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht für derartige Streitsachen geordnet.

Was das Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst vom 1. April 1949 anbetrifft, das ebenfalls auf 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt wurde, so erschien ein Kreisschreiben als genügend, wie dies auch seinerzeit für das Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis in den Fabriken geschehen ist. Wir haben daher das Obergericht um den Erlass eines entsprechenden Kreisschreibens an die Richterämter und Gewerbegerichte ersucht; das Obergericht hat diesem Ansuchen entsprochen und ein derartiges Kreisschreiben erlassen (Kreisschreiben vom 13. März 1950). Immerhin soll die Frage geprüft werden, ob nicht die gegenwärtige Revision der Prozessgesetze benützt werden soll, um diese Sonderbestimmungen in die Zivilprozessordnung selber aufzunehmen.

Mit Verordnung vom 17. Juni 1949 wurde der Betrieb eines Kinderheimes der Bewilligungspflicht unter-

stellt; die Verordnung enthält ferner Vorschriften über bauliche und hygienische Einrichtungen, Betriebsführung und Aufsicht.

Durch Dekrete vom 23. Februar und 16. November 1949 wurden die Amtsverrichtungen des Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalters in den beiden Amtsbezirken Signau und Wangen wiederum getrennt.

Die Vollziehungsverordnung zu den Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation erfuhr durch Verordnung vom 1. Februar 1949 eine geringfügige Abänderung, die durch die Ersetzung der alten Grundsteuerschätzung durch die neuen amtlichen Werte bedingt war.

Auf den Antrag des Obergerichts wurde am 5. April 1949 ein neues Reglement über die Fürsprecherprüfungen erlassen; durch dieses wurde der Prüfungstoff erweitert und auf drei (bisher zwei) Prüfungen verteilt.

Das Reglement über die Notariatsprüfungen wurde am 8. Juni 1949 ebenfalls neu erlassen; die Revision beschränkte sich auf Nebenpunkte, doch wurde die Gelegenheit benützt, die im Verlaufe der Zeit beschlossenen Änderungen in einem Erlass zusammenzufassen.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Zum Abschluss der deutschen Gesetzessammlung wurde ein Registerband, welcher bis 31. Dezember 1948 nachgeführt worden ist, herausgegeben. Er enthält ein

chronologisches, ein systematisches und ein Stichwortregister.

Von der französischen Ausgabe sind im Berichtsjahr die Bände 1 und 2 erschienen, enthaltend die Erlasse bis 1900 und von 1901 bis 1916.

3. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

- a) Motion von Grossrat Müller und Postulat von Grossrat Hirsbrunner betreffend die Aufhebung der Zusammenlegung der Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in einigen Amtsbezirken.
- b) Motion der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei betreffend Massnahmen zur rascheren und zweckmässigeren Abwicklung und Erledigung des Geschäftsganges in Justiz- und Verwaltungssachen.
- c) Motion von Grossrat Graf betreffend Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

Wir verweisen in erster Linie auf unsere Ausführungen in den Verwaltungsberichten 1947 und 1948.

Mit der Aufhebung der Zusammenlegung der Amtsverrichtungen des Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters in den beiden Amtsbezirken Signau und Wangen sind die beiden dringendsten Fälle in Ordnung gebracht worden. Mit weitem Einzelmassnahmen sollte jetzt zugewartet und das Ergebnis der im Gange befindlichen Revision der drei für die Gerichtsverwaltung wichtigsten Gesetze: Gesetz über die Gerichtsorganisation, Zivilprozessordnung und Strafverfahren, abgewartet werden. Die anfangs 1949 eingesetzte Grosse Expertenkommission, die sich aus Vertretern der in erster Linie interessierten Kreise zusammensetzte, hat inzwischen — im Februar 1950 — ihre Arbeiten abgeschlossen. Die Justizdirektion wird nun den dem Ergebnis dieser Beratungen entsprechenden Entwurf als Direktionsentwurf mit Erläuterungen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreiten.

Der Entwurf, der die genannten drei grundlegenden Gesetze nebst einigen weitem Gesetzen beschlägt, dürfte im Herbst 1950 dem Grossen Rat zur ersten Beratung vorgelegt werden können.

4. Rechnungswesen

Die Ausgaben betragen	Fr. 6 486 776.40
budgetiert waren	» 6 292 106.—
Mehrausgaben	Fr. 194 670.40

Von den Mehrausgaben entfallen Fr. 158 944.45 auf die Neuklassifikation des Personals auf 1. Januar 1949 und die Anstellung der unerlässlichen Hilfskräfte infolge Arbeitszunahme. Die Kosten in Strafsachen stiegen neuerdings um Fr. 46 265.65 und erreichten einen neuen Höchststand von Fr. 519 912.58.

In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten wurden 239 Honorarforderungen von Armenanwälten mit Fr. 51 523.80 bezahlt (1948 = 250 Fälle mit Franken 52 918.45). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften waren in 92 Fällen die Anwaltsentschädigungen mit Fr. 27 853.45 durch die Staatskasse zu tragen (1948 = 71 Fälle mit Fr. 20 062.70).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zu Stellvertretern der Betreibungs- und Konkursbeamten von
Nidau: Emil Pfund, Angestellter des Betreibungsamtes, Nidau;
Saanen: Arthur Würsten, Grundbuchverwalter, Saanen;
Moutier: Walter Ackermann, Angestellter des Betreibungsamtes, Moutier;
- b) zum Präsidenten der Notariatskammer: Otto Müller, Notar in Bern;
- c) zum Mitglied der Notariatskammer: Ernst Ledermann, Notar in Grosshöchstetten.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Moutier: Maurice Beuret, Angestellter des Betreibungsamtes, Moutier;
- b) zum Gerichtspräsidenten von Signau: Kurt Hess, Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamter, Langnau i. E.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Burgdorf: Fred Keusen, Kanzleisekretär der kantonalen Steuerverwaltung, Burgdorf;
- b) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungs- und Konkursbeamten von Signau: Hans Maybach, Fürsprecher, Gerichtssekretär, Langnau i. E.

2. Regierungsstatthalterämter

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Eine vom Vorjahr hängige Beschwerde ist gegenstandslos geworden.

Ein eingereichtes Ablehnungsgesuch wurde als unbegründet abgewiesen, weil keine gesetzlichen Ablehnungsgründe noch Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Regierungsstatthalter befangen wäre.

Im Inspektionswesen haben sich die bereits im Vorjahr gerügten Zustände nur teilweise gebessert. Auf einem Regierungsstatthalteramt wurden neben andern erheblichen Verzögerungen in der Geschäftserledigung auch die Inspektionen der Gemeindeausgleichskassen nicht vorgenommen und starke Rückstände in den Inspektionen der Gemeindeverwaltung festgestellt. Auf Androhung disziplinarischer Massnahmen hin haben sich die Verhältnisse etwas gebessert. Im Amte Wangen mussten die Inspektionen einem ausserordentlichen Amtsverweser übertragen werden, da der Regierungsstatthalter, zugleich Gerichtspräsident, erklärte, keine Inspektionen vornehmen zu können. Mit der Ämtertrennung, die nun auf 1. August 1950 in Kraft tritt, wird die normale Erledigung dieser gesetzlichen Obliegenheiten des Regierungsstatthalters möglich werden.

Der Sekretär eines Regierungsstatthalters verschwand plötzlich ins Ausland unter Entnahme eines Betrages aus der Bureaukostenkasse. In einem hinterlassenen Brief erklärte er gleichzeitig die Demission, so dass sein Hilfskassenguthaben fällig wurde. Eine Veruntreuung im strafrechtlichen Sinne lag daher offensichtlich nicht vor, da der Hinweis auf das Hilfskassenguthaben im Demissionsschreiben als absoluter Dekkungswille mit genügend vorhandenen Mitteln gelten konnte. Nach der Praxis kommt in einem solchen eine Bestrafung wegen Veruntreuung nicht in Frage. Das Kassamanko konnte ohne weiteres aus dem Hilfskassenguthaben gedeckt werden. Die Gründe der Flucht ins Ausland lagen ausschliesslich in zerrütteten Familienverhältnissen. Die Demission wurde ohne Vorbehalte entgegengenommen.

Anlässlich der Untersuchung verschiedener Sekretariate durch das Inspektorat wurde festgestellt, dass da und dort erhebliche Rückstände in der Passation der Vormundschaftsrechnungen vorhanden sind. Der Fehler liegt nicht beim Regierungsstatthalteramt, sondern bei den Vormündern und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Säumige Vormünder sollten durch die Vormundschaftsbehörden auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden. Nötigenfalls sollte auch von der Kompetenz Bussen auszusprechen Gebrauch gemacht werden. Sache des Regierungsstatthalters als Aufsichtsbehörde ist allerdings, die Vormundschaftsbehörden auf diese Pflichten und Befugnisse hinzuweisen, wenn die Vormundschaftsrechnungen nicht rechtzeitig einlangen.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Ob die Ausschlagung einer Erbschaft widerruflich ist, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Falles; es kann nicht schlechtweg Widerruflichkeit oder Nichtwiderruflichkeit der Ausschlagungserklärung angenommen werden. Wenn ein Erbe die Erbschaft angenommen und ein anderer ausgeschlagen hat, so kann jedenfalls der Ausschlagende nicht seine Ausschlagung einfach widerrufen und so die Erbschaft dem Übernehmenden teilweise wieder entziehen. Die Widerruflichkeit kommt vielmehr bloss in Frage, wenn sämtliche Erben ausgeschlagen haben und gestützt darauf die konkursamtliche Liquidation nach Art. 537 ZGB durchgeführt werden müsste. In diesem Falle haben die Erbschaftsgläubiger regelmässig nichts zu verlieren, sondern werden sich eher besser stellen, wenn ein Ausschlagender sich nachträglich doch noch als Erbe behandeln lässt und für die Erbschaftsschulden einsteht.

Eine andere Frage ist, ob nicht die Zustimmung der Miterben zum Widerruf einer Ausschlagung erforderlich ist. Nach Art. 573 ZGB fällt ein allfälliger Liquidationsüberschuss an die Berechtigten, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Es ist also, wenigstens theoretisch, denkbar, dass durch den Widerruf der Ausschlagung den übrigen Erben etwas entgeht. Die Behörde sollte daher die Zustimmung der Miterben einholen, wenn eine Prüfung ergibt, dass möglicherweise doch ein Überschuss aus der konkursamtlichen Liquidation resultieren könnte. Die endgültige Entscheidung dieser Fragen bleibt immerhin einem Beschwerdeentscheid vorbehalten.

Werden vom Regierungsstatthalter Massnahmen zur Vollstreckung eines Urteils verlangt, so handelt es sich um ein Administrativverfahren, in welchem die

Auslagen sowie die sämtlichen Kosten durch die unterliegende Partei zu bezahlen sind (Art. 14 Regierungsstatthaltergesetz und Art. 37 und 39, 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Ein solches Vollstreckungsverfahren fällt nicht mehr unter die in § 105 ANG vorgesehene Gebührenfreiheit.

Anlässlich eines Bussenumwandlungsverfahren hat der Schuldner das Recht zu bestimmen, wie ein bezahlter Betrag verwendet werden soll. Der Fiskus kann nicht verhindern, dass unter Beiseitelassen früherer Verpflichtungen nur gerade ein Bussenbetrag bezahlt wird, um der Umwandlung in Haft zu entgehen. Macht aber der Schuldner eine Einzahlung an den Staat (Amtsschaffnerei) ohne Angabe, wie der Betrag verwendet werden soll, so ist dieser berechtigt, die Zahlung auf eine früher verfallene Schuld anzurechnen. Der Bussenschuldner darf immerhin von den Beamten des Strafvollzugs darauf aufmerksam gemacht werden, dass er bei einer Einzahlung an die Amtsschaffnerei ausdrücklich zu vermerken habe, dass die Zahlung zur Tilgung der Busse erfolge, ansonst er anderweitige Verrechnung riskiere.

Ein Regierungsstatthalter war genötigt, bei einem ausserkantonalen Gericht Strafanzeige einzureichen gegen einen verärgerten Steuerzahler, der ihn auf offenen Postkarten beleidigt hatte. Sonderbarerweise verlangte das ausserkantonale Gericht von ihm einen Kostenvorschuss von Fr. 200 als Prozesskostensicherheit. Da es sich um eine Angelegenheit handelte, in die der Regierungsstatthalter ausschliesslich in seiner amtlichen Eigenschaft verwickelt war, intervenierte die Justizdirektion bei der Justizbehörde des betreffenden Kantons und erklärte sich bereit, für den Kostenvorschuss Gutsprache zu leisten, worauf die Verfügung des betreffenden Gerichts gegenstandslos wurde.

Es hat sich die Frage erhoben, ob im Falle eines Begnadigungsgesuches der Richter, der das Urteil gefällt hat, als Regierungsstatthalter die nötigen Auskünfte und Vernehmlassungen erteilen dürfe. Eine Ablehnung des betreffenden Regierungsstatthalters im Sinne von Art. 7 des Regierungsstatthaltergesetzes vom 3. September 1939 kommt in einem solchen Falle nicht in Frage. Der Entscheid über die Begnadigung liegt beim Grossen Rat. Sache der vorberatenden Behörden ist es, ob sie sich mit den Auskünften des Regierungsstatthalters begnügen wollen oder auch noch die Ansichtsausserung des Amtsverwesers einholen wollen. Ein Ablehnungsbegehren wäre übrigens auch sachlich nicht begründet, da ja nach Art. 384 StrV auch der Bericht des urteilenden Richters selber eingeholt werden kann.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 13 Bewerber; 11 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 12 Bewerber teil, 11 konnten patentiert werden, ein Bewerber wurde abgewiesen.

Sieben praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, und 2 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 18 Notaren erteilt, 4 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 22 Beschwerden. 25 Fälle sind erledigt worden, und 2 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: eine Busse von Fr. 100 sowie 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 17 eingereicht; dazu kamen 4 Fälle, die im Vorjahre nicht erledigt werden konnten. In 4 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 304 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Als Nachfolger von Herrn Prof. Blumenstein als Präsident der Prüfungskommission für Notare wurde Herr Prof. Dr. P. Flückiger, Fürsprecher in Bern, gewählt. Neu als Mitglied trat in die Prüfungskommission ein Dr. W. Bettler, Fürsprecher und Notar in Interlaken, bisher Ersatzmann; als Ersatzmann wurde gewählt Herr Prof. Dr. Hans Merz, Fürsprecher in Bern.

Auf Wunsch der Vormundschaftsbehörde einer grösseren Gemeinde haben wir in Form eines Kreis-schreibens vom 1. März 1949 die praktizierenden Notare auf die Bedeutung von Eheverträgen aufmerksam gemacht und sie ersucht, in diesen Fällen ja nicht schematisch vorzugehen, sondern stets nach der dem gegebenen Fall angepassten Lösung zu suchen.

Die Notariatskammer hielt im Berichtsjahr 3 Sitzungen ab.

Die Tätigkeit der Notare gibt im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung der kantonalen Grundbücher im hergebrachten Sinne musste etwas zurückgestellt werden. Die Grundbuchämter hatten sich, diesen Arbeiten vorgehend, mit den Auszügen aus den Registern der amtlichen Werte und den Brandversicherungsprotokollen — gegenwärtig wird die allgemeine Revision der Gebäudebrandversicherungen durchgeführt — zu befassen. Beides bringt auch eine Art Grundbuchbereinigung. Man hat einerseits die Auszüge aus den Registern der amtlichen Werte mit den Brandversicherungsprotokollen zu vergleichen und andererseits beides mit den Grundbucheinträgen. Die bis jetzt vorgenommenen Vergleichen bestätigen neuerdings, dass überall dort wo die Vermessung fehlt, die Inkraft-erklärung des schweizerischen Grundbuches nicht empfehlenswert erscheint. Bald wurden Grundstücke amtlich bewertet, die im Grundbuch nicht zu finden sind, und umgekehrt haben die Gemeindeorgane seinerzeit Blätter für Grundstücke angefertigt, welche die Organe, die diese amtlich bewerten sollten, nicht gefunden haben. Da und dort fehlt auch die zuverlässige Abgrenzung des Gemeindegebietes — auch das wird man erst mit der Grundbuchvermessung erreichen —, und den Standort einzelner Gebäude hat, nach den bisherigen Wahrnehmungen, mit verschwindend wenig

Ausnahmen nur, der Nachführungsgeometer zuverlässig angeben können.

Bei dieser Stellungnahme wird man in einzelnen, unvermessenen Gemeinden noch Jahrzehnte auf die Einführung des schweizerischen Grundbuches warten müssen. Die Kosten der Vermessung trägt gemäss Art. 39 SchlT des ZGB in der Hauptsache der Bund, und diesem fehlen zurzeit die Mittel, um die Vermessung innerhalb relativ kurzer Zeit zu finanzieren. Andererseits sind noch recht viele Gemeinden seit Jahrzehnten vermessen und dennoch konnte dort, weil man auf die Anstellung von Hilfspersonal verzichtete, das schweizerische Grundbuch noch nicht eingeführt werden.

Die Bereinigung der Kantonsgrenze Bern-Solothurn macht stetig aner kennenswerte Fortschritte. Man sucht Grundstücksgrenzen auf die Gemeindegrenzen und diese auf die Kantonsgrenze zu verlegen. Hin und wieder wird das in Verbindung mit einer Güterzusammenlegung erreicht.

Gegen Bereinigungsverfügungen der Grundbuchverwalter sind 7 Beschwerden oder Einsprachen eingegangen. Davon konnten 5, nach Abklärung der Verhältnisse, als erledigt abgeschrieben werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 955 sind die Kantone für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht. Sie haben Rückgriff auf die Beamten und Angestellten nur dann, wenn diesen ein Verschulden zur Last fällt. Schon diese jedem Grundbuchverwalter bekannte Regelung lässt eine sorgfältige, pflichtbewusste Behandlung der Geschäfte erwarten. Sie weist andererseits jedoch darauf hin, dass den Bund keinerlei Verantwortung trifft, auch wenn sich Beamte oder Angestellte an Meinungsäusserungen einer Abteilung der Bundesverwaltung gehalten haben, die Meinung sich als irrtümlich erweist und dadurch Schaden entstanden ist.

Aus dieser weitgehenden Verantwortung und dem Rückgriffsrecht des Staates ergeben sich jährlich zahlreiche schriftliche und mündliche Einfragen und — dürfen schreiben — ausnahmsweise Beschwerden. An solchen sind uns im Berichtsjahre 9 zugegangen. Von diesen und von den vom Vorjahr übernommenen fanden 12 ihre Erledigung. In der Mehrzahl dieser Fälle genügte eine schriftliche Aufklärung oder Weisungserteilung, um die Geschäfte abschreiben zu können. Andererseits wurde ein regierungsrätlicher Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat den die Beschwerde abweisenden Entscheid des Regierungsrates bestätigt.

Aus der Praxis des Regierungsrates als kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt (Art. 124 EG zum ZGB) und unserer Direktion sei kurz folgendes wiedergegeben:

Die bisherige Meinung, wonach für den Verwaltungsbeirat die nämlichen Bestimmungen gelten wie für den Vormund, wurde bestätigt. Erhebliche Schenkungen dürfen nicht vorgenommen werden und bei einem Verkauf aus freier Hand ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 367, 404 und 408 ZGB). Dagegen ist diese Genehmigung nicht nötig, wenn eine Erbteilung in Frage steht.

Wenn verschiedene Schuldbriefpfandrechte zusammengefasst und für die ganze Summe an Stelle der bisherigen ein einziges Pfandrecht eingetragen und nur ein Pfandtitel ausgestellt werden soll, sind die bisherigen Pfandrechte zu löschen, doch soll die Löschung nicht ohne den Neueintrag und dieser nicht ohne die Löschung erfolgen. Im Grundbuch, in den Belegen sowie im neuen Pfandtitel ist auf die Vereinigung der verschiedenen, gelöschten Pfandrechte hinzuweisen.

Schuldbriefanmeldungen, in denen die «Erbengemeinschaft» als Schuldnerin bezeichnet wurde und ein Schuldbrief auf den Namen der «Erbengemeinschaft» auszustellen gewesen wäre, wurden abgewiesen. Sachlich besteht eine Erbengemeinschaft — schon das Wort «Erben» weist darauf hin — nur am Nachlass des Verstorbenen. Aktiven und Passiven, die man im Inventar zusammengestellt findet, gehen von Gesetzes wegen auf die Erben über, für die Schulden haften sie kraft Gesetz solidarisch (Art. 603 ZGB). Die Erben können ihrerseits keine sogenannten Nachlassschulden begründen, es wäre falsch, in einem Schuldbrief, der vielleicht sogar einige Jahre nach dem Ableben des Erblassers angemeldet und ausgestellt wird, die «Erbengemeinschaft» als Schuldnerin zu bezeichnen. Die Notare dürften sich auch hier an die in den Art. 18 und 19 des Notariatsgesetzes umschriebenen Pflichten halten.

Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung von Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben lassen sich in der Regel mündlich oder in Briefform lösen. Das Verwaltungsgericht hatte sich im Berichtsjahr nur mit einem einzigen Fall zu befassen. Es hat, dem Antrag des Regierungsrates entsprechend, entschieden, dass für die Übertragung einer Alp, die im Eigentum einer Korporation stehe, auf den Namen der zurzeit Bergberechtigten zu Miteigentum die Handänderungsabgabe geschuldet werde.

In verschiedenen Fällen hat der Regierungsrat die Bestimmung in Art. 27, Ziff. VIII, des WHStG vom 30. Juni 1935 zur Anwendung gebracht und die Handänderungsabgabe ganz oder bis zu $\frac{9}{10}$ erlassen, insbesondere, wenn ein Unternehmen das für die Personalfürsorge reservierte Vermögen ausgeschieden und einer dem gleichen Zweck dienenden Stiftung überlassen hat.

Gegenüber ausländischer Staaten, die in Bern Gesandtschaftsgebäude erwerben, hat man auf die Handänderungsabgabe verzichtet, wenn sie der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gegenrecht zugesichert haben. Der Regierungsrat liess sich hierbei von der Überlegung leiten, es wäre unbillig, wenn einerseits der fremde Staat, für die Erwerbung von Gesandtschaftsgebäuden durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, auf den Bezug von Abgaben verzichte, wogegen andererseits in der Schweiz ein Verzicht deshalb nicht möglich sei, weil die Abgaben den in Frage kommenden Kantonen geschuldet werde.

Das im letzten Jahresbericht erwähnte Kreisschreiben, wonach Kleingebäude nicht mehr unter eigener Nummer brandversichert werden, wurde aufgehoben. Solche Kleingebäude werden nun wieder, wie bisher, unter eigener Nummer versichert. Das Zusammenfassen mehrerer Gebäude unter einer Nummer hätte zu Unklarheiten geführt und wäre dort, wo ein Kleingebäude auf einem andern Grundstück steht, nicht möglich gewesen.

Ein Kreisschreiben der Direktionen der Justiz und der Finanzen sucht die Übereinstimmung zwischen

dem Grundbuch und dem Register der amtlichen Werte herzustellen. In unvermessenen Gemeinden wird es noch viel Arbeit erfordern und wird noch viel Zeit vergehen, bis diese Übereinstimmung erreicht ist. In den Gemeinden Saanen, Zweisimmen und Frutigen soll die Übereinstimmung in Verbindung mit der begonnenen Parzellarvermessung erreicht werden.

Nach den eingegangenen Berichten ist die Geschäftszahl, im Vergleich zum Jahre 1948, etwas zurückgegangen. Die Eigentumsübertragungen, gestützt auf Kauf- und Tauschverträge, erreichten 10 043 gegenüber 11 425 im Jahre 1948 und neue Grundbuchblätter — vermutlich als Folge verminderter Bautätigkeit — wurden 4069 gegenüber 4871 im Vorjahre erstellt. Die Zwangsverwertungen haben sich leicht vermehrt. Die Anmerkungen, die mit wenigen Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind, haben neuerdings zugenommen. Im Vorjahr betrug sie 5654, in den Jahren 1916 und 1917 je rund 400 und im Berichtsjahr haben sie 7536 erreicht. Mit dem Abbau der Subventionen werden sie voraussichtlich erheblich zurückgehen.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Den erstinstanzlichen Behörden, den Regierungstatthaltern, sind im Berichtsjahr nach den vorliegenden Berichten 4990 Geschäfte zugegangen, gegenüber 5197 im Vorjahr und 6158 im Jahre 1947.

Den 46 Gesuchen um Verkürzung der Pachtdauer wurde entsprochen.

Von den 4286 eingegangenen Gesuchen um Genehmigung der Handänderung wurden 34 abgewiesen. In verschiedenen Fällen hat die Direktion der Landwirtschaft in Anwendung von § 6 der Verordnung des Regierungsrates vom 13. Mai 1947 gegen die Genehmigung Einsprache erhoben.

Unserer Direktion wurden 44 Rekurse zur Behandlung überwiesen. Von diesen sowie von den vom Vorjahr übernommenen sind 46 erledigt worden. Hievon wurden nach erfolgter Besichtigung, gestützt auf eingegangene Berichte sowie zum Teil nach erfolgter mündlicher Aufklärung, 28 zurückgezogen. Weitere 18 wurden dem Regierungsrat unterbreitet, der 11 Rekurse abgewiesen und 7, zum Teil mit Auflagen, zugesprochen hat.

Drei der regierungsrätlichen Entscheide wurden mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Das Bundesgericht hat eine dieser Beschwerden zugesprochen und in seinem Entscheid zum Ausdruck gebracht, wo das Land Baulandcharakter habe, könne ein kleinerer Teil hievon nicht landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten werden. Die beiden andern Rekurse wurden abgewiesen.

In einigen Fällen wurde unter Bezugnahme auf Art. 45 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 Strafanzeige eingereicht. In einem Fall werden wir gegen den Notar, welcher den Vertrag verurkundete, das Disziplinarverfahren einleiten müssen. Ob und inwieweit der Notar gegebenenfalls Schaden zu ersetzen hat, wird der zuständige Richter entscheiden müssen.

Einem Gesuch, die Bestimmungen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation als nicht anwendbar zu erklären, hat der Regierungsrat entsprochen.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	87	188	—	—	—	—	275	1 124	7 668 404.—	127	305
2. Aarwangen	147	311	4	—	—	100	562	1 037	9 837 866.—	205	429
3. Bern	302	1515	3	7	28	357	2 212	3 303	135 546 417.—	753	1 754
4. Biel	88	356	—	1	—	112	557	810	24 086 304.—	398	646
5. Büren	75	266	—	—	—	65	406	1 106	3 615 462.—	59	131
6. Burgdorf	94	364	1	1	—	1176	1 636	2 279	14 910 594.—	230	503
7. Courtelary	67	473	—	2	—	122	664	1 201	10 076 415.—	94	138
8. Delsberg	92	396	—	—	1	51	540	1 790	7 001 155.—	74	225
9. Erlach	70	153	—	1	—	20	244	936	2 447 986.—	44	126
10. Fraubrunnen	64	152	—	—	—	65	281	747	5 217 086.—	112	288
11. Freibergen	65	183	—	—	—	70	318	1 234	3 766 098.—	112	171
12. Frutigen	180	325	—	—	—	195	700	1 127	5 322 002.—	213	366
13. Interlaken	235	603	—	4	2	174	1 018	2 213	15 130 546.—	300	586
14. Konolfingen	106	392	—	3	—	223	724	1 361	13 843 698.—	227	443
15. Laufen	151	189	1	3	8	24	376	1 464	4 090 956.—	39	119
16. Laupen	40	104	—	—	—	13	157	496	2 824 601.—	90	238
17. Münster	101	382	—	—	—	156	639	1 469	7 085 575.—	123	253
18. Neuenstadt	30	96	—	2	—	18	146	418	1 517 880.—	29	62
19. Nidau	85	291	—	—	—	46	422	1 097	6 543 028.—	131	263
20. Oberhasli	61	105	—	—	1	81	248	431	1 921 099.—	118	151
21. Pruntrut	217	642	—	2	—	310	1 171	4 798	10 849 610.—	176	914
22. Saanen	49	119	—	—	—	93	261	469	3 296 039.—	140	210
23. Schwarzenburg	61	104	—	—	—	29	194	439	2 731 828.—	71	160
24. Seftigen	92	236	—	1	1	56	386	1 081	6 805 550.—	172	350
25. Signau	64	385	1	4	—	63	517	1 014	8 824 532.—	254	689
26. Ober-Simmental	59	89	—	—	—	98	246	439	2 422 338.—	71	214
27. Nieder-Simmental	84	202	—	—	—	68	354	709	5 924 551.—	189	413
28. Thun	157	669	—	3	—	136	965	1 742	27 221 013.—	311	587
29. Trachselwald	69	263	—	1	—	56	389	883	9 092 040.—	188	316
30. Wangen	64	490	—	—	—	92	646	953	6 879 950.—	272	930
Total	3056	10043	10	35	41	4069	17 254	38 170	366 500 673.—	5322	11 980

III. Grundpfandrechte						IV. Vor- merkungen				VII. Löschungen				
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	299	92	391	1 633	6 443 276.—	154	509	174	1 401	296	981	1 605 147.—	3	2
—	578	150	728	1 413	8 939 977.—	137	304	1659	1 437	497	1 161	1 441 739.—	—	11
—	3 462	362	3 824	5 365	125 395 032.—	1831	2 736	1174	9 620	4 046	8 102	17 355 288.—	5	97
—	769	73	842	1 125	29 451 849.—	516	658	155	3 426	1 637	1 982	12 454 699.—	3	36
—	259	46	305	990	4 312 262.—	213	547	151	581	459	1 339	1 831 355.—	—	4
—	458	145	603	1 479	10 384 910.—	121	431	233	1 691	637	1 500	2 512 723.—	2	12
—	423	83	506	1 197	11 083 795.—	342	701	151	1168	283	599	1 988 056.—	—	12
—	428	71	499	1 810	6 362 862.—	387	1 428	85	993	564	1 713	2 580 839.—	1	29
—	96	21	117	646	2 126 108.—	47	321	59	354	196	883	771 604.—	2	2
—	231	60	291	771	3 996 360.—	109	199	122	598	257	1 235	1 153 930.—	4	9
—	122	20	142	796	2 361 395.—	87	454	86	269	218	945	1 082 880.—	5	10
—	301	85	386	496	3 715 717.—	244	299	162	986	616	1 151	2 437 075.—	2	36
—	767	129	896	1 259	9 505 044.—	341	574	229	1 366	1 251	1 708	3 293 704.—	6	33
—	483	117	600	1 928	8 388 580.—	198	666	240	1 555	1 321	1 924	2 059 961.—	6	12
—	177	62	239	927	3 228 979.—	122	446	132	158	516	1 650	3 297 310.—	6	8
—	114	29	143	396	2 613 572.—	87	271	42	433	156	503	768 356.—	1	4
—	534	79	613	1 736	9 292 120.—	271	853	98	1 033	566	1 466	1 788 785.—	—	32
—	98	11	104	451	1 118 520.—	46	226	10	140	165	466	544 238.—	—	8
—	361	67	428	1 170	6 547 547.—	228	634	201	1 253	496	1 204	2 410 571.—	—	10
—	127	13	140	182	1 865 282.—	81	124	92	216	175	298	804 357.—	—	3
—	498	198	696	3 957	9 284 900.—	342	1 948	329	451	1 995	7 681	8 969 135.—	5	62
—	146	54	200	283	2 475 612.—	45	66	440	396	251	409	1 008 667.—	10	2
—	144	45	189	493	2 047 595.—	129	358	59	320	306	770	945 539.—	2	—
—	300	71	371	939	4 470 816.—	200	571	147	1 062	423	1 153	1 303 920.—	4	25
—	324	71	395	919	5 462 744.—	281	413	215	883	573	1 196	1 668 971.—	1	4
—	117	36	153	304	1 561 221.—	74	159	67	279	309	603	1 305 751.—	—	4
—	287	44	331	504	5 196 671.—	182	314	132	517	669	978	1 517 032.—	2	9
—	1176	283	1 459	2 323	28 913 054.—	534	828	462	3 378	1 359	2 537	8 424 097.—	7	36
—	291	78	369	806	4 399 126.—	72	152	164	923	335	686	1 143 165.—	3	5
—	480	85	565	1 561	6 099 600.—	171	397	266	830	315	1 155	2 174 800.—	—	8
—	13 845	2680	16 525	37 859	327 044 526.—	7592	17 587	7536	37 717	20 887	48 028	90 643 694.—	80	525

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Das Gesetz vom 19. Dezember 1948 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 betreffend die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, in Kraft getreten am 1. April 1949, brachte den erstinstanzlichen Behörden, den Regierungsstatthaltern, eine recht fühlbare Entlastung.

Wo der ermittelte amtliche Wert dem Ertragswert entspricht, kann der Grundbuchverwalter auf ein schriftliches Begehren der Beteiligten, die in Frage kommenden Liegenschaften von sich aus als dem Entschuldungsgesetz unterstellt bezeichnen und gegebenenfalls die Ermittlung des Zuschlages anordnen. Ferner kann, nach einer gegebenen Instruktion, auch die Ermittlung des Zuschlages unterbleiben, wo das zu errichende Grundpfandrecht den Ertrags- oder den amtlichen Wert nicht übersteigt.

Eine weitere Vereinfachung brachte die Anordnung, wonach dann, wenn eine Berichtigung des amtlichen Wertes im Sinne von Art. 111, Abs. 2, des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 anbegehrt werde, gleichzeitig auch ein allfälliger Zuschlag festzusetzen sei. Wenn der Eigentümer grössere Reparaturen, An- oder Umbauten vorgenommen hat und genötigt ist, zur Bestreitung von Baukosten ein hypothekarisch sicherzustellendes Darlehen aufzunehmen, kann nicht nur ein Zuschlag zum bestehenden amtlichen Wert ermittelt werden. Vor allem ist durch die zuständigen Organe der neue amtliche Wert zu ermitteln und nachher soll nicht, durch eine weitere Instanz, der Zuschlag festgesetzt werden. Die Festsetzung dieses Zuschlages hat gleichzeitig mit der Berichtigung des amtlichen Wertes zu erfolgen.

Zur Anregung, den in Art. 86, lit. b, des LEG enthaltenen Begriff «gemeinnützig» auf breitere Basis zu stellen, hat sich der Bundesrat noch nicht geäußert.

Das im gleichen Gesetz in Art. 6 vorbehaltene Schätzungsreglement ist den Kantonsregierungen vorläufig als Entwurf unterbreitet worden. Hiezu hat der Regierungsrat seine Bemerkungen angebracht.

Den Regierungsstatthaltern als erstinstanzliche Behörde sind nach den eingegangenen Berichten 1986 Geschäfte zugegangen, gegenüber 3656 im Vorjahre. Sie haben in 889 Fällen die in Frage kommenden Liegenschaften dem Entschuldungsgesetz unterstellt und in 289 Fällen verfügt, die Liegenschaften seien nicht landwirtschaftliche. Auf eingereichte Gesuche hin wurde in 168 Fällen die Überschreitung der Belastungsgrenze gestattet und aus wichtigen Gründen wurde in 688 Fällen die vorzeitige Veräusserung bewilligt.

Unserer Direktion sind, abgesehen von verschiedenen Einfragen, 6 Rekurse zugegangen. Einer davon wurde, nach erfolgter Aufklärung, zurückgezogen. Weitere 4 wurden dem Regierungsrat unterbreitet. Er hat 2 zugesprochen und 2 abgewiesen.

e. Meliorationen

Es wird noch einige Zeit vergehen, bis alle mit erhöhten Subventionen durchgeführten Güterzusammenlegungen verurkundet und den Grundbuchämtern eingereicht werden können. Die Notare sollten es sich zur

Pflicht machen, die Urkunden, bevor sie unterzeichnet und dann ausgefertigt werden, mit den Plänen und den Besitzstandsverzeichnissen genau zu vergleichen, damit Rückweisungen unterbleiben können.

Andererseits konnte auch eine schon vor 1939 begonnene Güterzusammenlegung, die sich zwangsläufig aus einer Flusskorrektur ergab, noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Der Rechtsverkehr mit den alten Grundstücken, die so wie sie im Grundbuch eingetragen sind, tatsächlich nicht mehr existieren, musste gesperrt werden. Nun bleibt noch ein Kanalisationsreglement durch die Gemeinde zu erstellen und dann sollte der Verurkundung des neuen Besitzstandes nichts mehr entgegenstehen.

Auch die Behandlung von Güterzusammenlegungen, welche militärische Flugplatzanlagen brachten, wurde unserer Direktion überlassen. Die Erledigung der letzten gestaltete sich etwas umständlich, weil der ausführende Geometer und ein Mitglied der Schätzungskommission im Laufe des Verfahrens gestorben sind. Die nötige Klärung, als Voraussetzung der Stellungnahme zu verschiedenen gegen die Neuzuteilung eingegangenen Einsprachen, brachten Besichtigungen und Besprechungen mit Beteiligten und den beiden verbliebenen Mitgliedern der Schätzungskommission.

Eine vor Jahren, auf Veranlassung einer andern Direktion vorgenommene Vereinigung einer Schwellengenosenschaft und einer Wegengenosenschaft im Sinne der Art. 87 ff. EG zum ZGB wird wieder gelöst werden müssen. Die gesetzlichen Grundlagen, einerseits das sogenannte Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 und andererseits das erwähnte Einführungsgesetz zum ZGB sind denn doch zu verschiedene, um beides als Einheit, als eine einzige Korporation erscheinen zu lassen. Bei der Reorganisation wird man den Beteiligten an die Hand gehen müssen.

Im übrigen hatte man, wie üblich, zu einer ganzen Reihe uns zum Mitbericht überwiesenen Geschäften Stellung zu nehmen. So vielfach auch zur Sicherstellung von Bedingungen, die an die Bewilligung von Beiträgen an landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen, Stallanierungen und Siedelungsbauten geknüpft werden.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Instruktion, die auf die mögliche partielle Verurkundung einer Güterzusammenlegung hinwies, scheint sich im allgemeinen bewährt zu haben. Eine gewisse Erleichterung kann die vorgängige definitive Numerierung der neuen Grundstücke bringen, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter zu erfolgen hat. Sobald solche Nummern vorliegen, können für neue Grundstücke sofort definitive Grundbuchblätter erstellt werden.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreibereien, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr im allgemeinen gut.

Auf einer Gerichtsschreiberei wurde mangelhafte Protokollführung sowie verspätete Ausarbeitung der Urteils motive festgestellt, zudem waren durch den Gerichtspräsidenten Dienstversäumnisse des Gerichtsschreibers gemeldet worden. Dem Obergericht wurde ein Bericht eingesandt, der zur Eröffnung einer Diszi-

plinaruntersuchung führte. Die Angelegenheit wurde mit einem Verweis erledigt. Mit dem gleichen Gerichtsschreiber hatte sich die Justizdirektion nochmals zu befassen, da er die Bureauräume abendlich zur Erledigung von Privatangelegenheiten benützte und Drittpersonen mitnahm, die Unfug getrieben haben. Dem Gerichtsschreiber wurde von der Justizdirektion ein strenger Verweis erteilt und für den Wiederholungsfall scharfe disziplinarische Massnahmen angedroht.

Auf einer andern Gerichtsschreiberei wurden verschiedene Rückstände, nicht abgeschlossene Protokolle und nicht motivierte Urteile festgestellt. Rückstände und Unregelmässigkeiten waren auch in bezug auf die Führung des Handelsregisters vorhanden. Die Geschäftsführung machte den Eindruck von mangelnder Ordnung und Zuverlässigkeit. Die gleichen Eindrücke ergaben sich auch aus Berichten des Finanzinspektors über die Buch- und Kassaführung. Da es sich um einen Gerichtsschreiber mit relativ kurzer Praxis handelte, wurde von einer Überweisung der Berichte an das Obergericht vorläufig abgesehen. Diese Massnahme wurde aber angedroht für den Fall, dass eine im Frühjahr 1950 stattfindende neuerliche Inspektion nicht einen bessern Eindruck vermittelte.

In zwei Fällen mussten Angestellte von Strafgerichtsräten unverzüglich von ihrem Posten entfernt werden. Im einen Falle wurde ein Angestellter auf frischer Tat durch die Sicherheits- und Kriminalpolizei bei Begehung eines Betrugsversuches ertappt. Die Grundlagen für den Betrugsversuch hatte er sich aus Akten der Straftamtsgerichtskanzlei beschafft, wo er aushilfsweise tätig war. Infolge sofortiger Demission wurden Disziplinar-massnahmen hinfällig. Strafrechtlich war die Angelegenheit im Berichtsjahr noch nicht erledigt. Im andern Falle erfolgte die Einstellung eines Angestellten, weil er im Verdacht stand, sich des Betruges, des Amtsmissbrauches eventuell der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben. Die Akten mit den gemachten Feststellungen wurden der Staatsanwaltschaft zur Prüfung überwiesen, welche sie dem zuständigen Untersuchungsrichter zugehen liess. Es erfolgte Überweisung an den Strafrichter wegen Begünstigung und Amtsanmassung und in der Folge Verurteilung zu Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Amtsentsetzung wurde nicht verfügt, so dass ein Disziplinarverfahren angeordnet werden musste, das im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war. Gegen das Urteil des Strafrichters wurde von seiten des Angeschuldigten und auch von seiten der Staatsanwaltschaft appelliert.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu beantworten.

Die auf Grund von Art. 161 StrV entstandenen Kosten der Sektion sind vom Nachlass zu zahlen, wenn keine Strafuntersuchung eröffnet wird. Am zweckmässigsten erscheint in solchen Fällen eine Verfügung des Untersuchungsrichters im Beschluss betreffend Nichtfolgegebung (Art. 84 Strafverfahren), dass die Akten zwecks Kostenliquidation dem Regierungsstatthalter zu überweisen seien. Die Administrativbehörde dürfte dann am ersten in der Lage sein, je nach den Verhältnissen den Kostenbezug durchzuführen. Der Regierungsstatthalter ist als Aufsichtsbehörde im Inventarwesen orientiert, ob der Nachlass Aktiven aufweist.

Ein Verzicht auf den Bezug der Untersuchungs- und Sektionskosten in Aufhebungs-fällen gemäss Art. 84 StrV widerspricht Art. 19 und 20 des Begräbnisdekrets vom 25. November 1876. Die Auflage solcher Untersuchungskosten an die Erben muss erfolgen, wenn Nachlassvermögen vorhanden ist (vgl. Entscheid der Anklagekammer vom 18. Mai 1948 i. S. Bilat und Konsorten/Untersuchungsrichter von Freiberg).

In verschiedenen Fällen hatte sich die Justizdirektion zur Höhe der Entschädigungen bei Expertengutachten zu äussern. Es fällt auf, dass für klare und für den Richter brauchbare Gutachten im allgemeinen erheblich niedrigere Entschädigungen ausgerichtet werden müssen, als für weitschweifige und nach Verarbeitung eines weitläufigen, vielfach übertrieben verständlich behandelten Materials abgegebene Gutachten, die oft in keiner Weise zu klaren Schlüssen führen. Es handelt sich namentlich um Bücherexperten. Zweckmässig wäre in solchen Fällen zur Vermeidung unnötig hoher Kosten ein genaues Studium des Materials durch den Untersuchungsrichter zwecks Erteilung eines präziseren Expertenauftrages. Von seiten der Staatsanwaltschaft wird diese Auffassung der Justizdirektion unterstützt.

Über die Einsichtnahme und Herausgabe von Strafakten an Dritte bestehen ausser den Bestimmungen von Art. 209 im Strafverfahren keinerlei Vorschriften. Anwendbar sind offenbar die gleichen Vorschriften, wie sie in der bundesrätlichen Verordnung über das Strafregister (vgl. Art. 16 ff.) aufgestellt sind. Die Bestimmungen über das Strafregister würden illusorisch, wenn die Strafakten selbst, die das Urteil enthalten, herausgegeben würden. Die Vorschrift in Art. 17/2 der zitierten bundesrätlichen Verordnung ist so auszulegen, dass der Angeschuldigte oder Verurteilte sein Einverständnis erteilen kann, dass die Akten an Dritte herausgegeben werden, z. B. wenn dies zur Abklärung von Zivilansprüchen notwendig ist (Versicherungsgesellschaften). Aber auch in diesen Fällen liegt die Entscheidung bei den Gerichtsbehörden.

Für Verwaltungsakten lehnt der Regierungsrat im allgemeinen die Herausgabe an Privatpersonen ab, vgl. MBVR 41/Nr. 218 und 44/Nr. 41.

In Bagatellsachen sollte mit der Erteilung des Armenrechts Zurückhaltung geübt werden. Geringfügige Verfahrenskosten z. B. in summarischen Verfahren, Registersachen usw. können auch von Parteien mit kleinerem Einkommen getragen werden, ohne dass sie zu irgendwelcher wesentlicher Einschränkung der Lebenshaltung genötigt werden, was nach dem Wortlaut von Art. 77 ZPO Voraussetzung der Erteilung des Armenrechts ist.

Wenn ein Angeschuldigter bei einer Gerichtsschreiberei gemäss Art. 53 StrV Domizil verzeigt, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass seine Adresse dort bekannt ist. Eine Zustellung kann rechtsgültig an dieses Domizil erfolgen, auch wenn dort die Adresse bzw. der Aufenthalt des Domizilverzeigenden nicht bekannt ist. Die Veröffentlichung des Urteils gemäss Art. 218, Abs. 4, StrV ist in solchen Fällen nicht notwendig. Dies geht aus dem zweiten Satz von Art. 53 StrV hervor.

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 bestand der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Rechts-

hilfe in Strafsachen allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Auslieferungsdelikt handelte. Art. 352 ff. insbesondere Art. 354 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wollte diese geltende brauchbare Ordnung zweifellos nicht abschaffen und auch nicht auf die im Schweizerischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellten Delikte beschränken. Die Praxis, die sich insbesondere auch auf Grund des BGE vom 6. Januar 1938 (64¹ 1938) durchgesetzt hat, ist im allgemeinen seit dem Inkrafttreten des StGB nicht geändert worden. Dementsprechend ist auch bei Übertretungstatbeständen nach kantonalem Recht unentgeltliche Rechtshilfe zu leisten und zu beanspruchen. Gelegentliche Unstimmigkeiten wie Erhebung von Nachnahmen einzelner Gerichtsinstanzen werden im Sinne der Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe bereinigt.

Bei Scheidungsklagen zwischen deutschen Ehegatten erscheint auf Grund des schweizerisch-deutschen Vollstreckungsabkommens vom 2. November 1929, von dem auch heute noch auszugehen ist, die Zuständigkeit des schweizerischen Richters begründet:

- a) wenn Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
- b) wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatten und ein Ehegatte seinen Aufenthalt im Gerichtsbezirk hat, es sei denn, dass der Ehemann in Deutschland Wohnsitz hätte;
- c) wenn kein gemeinsamer Aufenthalt und kein Aufenthalt im Gerichtsbezirk vorliegt, wenn der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Geschäftslast ist weiterhin steigend, namentlich hat die Zahl der Konkurseröffnungen zugenommen. Es mussten deshalb auf den grossen städtischen Ämtern Personalvermehrungen vorgenommen werden. Zur Hauptsache wurde vorläufig nur aushilfsweise Personal eingestellt, wobei soweit möglich abgebautes Personal der Kriegswirtschaft berücksichtigt wurde.

Auf den ländlichen Ämtern war während den Kriegsjahren, wo die Geschäftslast stark zurückgegangen war, ein Abbau nicht möglich, da meistens nur ein, höchstens zwei Angestellte vorhanden sind. Das Personal hat im allgemeinen die neuerdings eintretende Geschäftszunahme und Mehrarbeit in erfreulicher Weise selbst bewältigt. Nachdem nun der Höchststand vor 1939 wieder erreicht, teilweise sogar überschritten ist, wird eine Tendenz nach Personalvermehrungen bemerkbar.

Aus Personalkreisen wurden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Justizdirektion getroffene Wahlen kritisiert, weil ein gewisses Prioritätsrecht des staatlichen Personals nicht berücksichtigt worden sei. Die Justizdirektion nahm den Standpunkt ein, dass das Prioritätsrecht des Personals praktisch mit verschwindenden Ausnahmen gehandhabt und anerkannt werde, dass aber ein solches Prioritätsrecht, das die Angestellten der Staatsverwaltung gegenüber sämtlichen andern Kreisen der Bevölkerung beanspruchen möchte, nirgends reglementiert sei und auch nicht gesetzlich verankert

werden könnte. Bei den angefochtenen Wahlen handelte es sich um auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorstehers des Betriebes gewählte, gut ausgewiesene Kandidaten, die gegenüber den Bewerbern aus dem vorhandenen Personal besser qualifiziert waren. In einem Falle wurde auch berücksichtigt, dass langjähriger Dienst als Landweibel für eine Weibelstelle in der Stadt mit fester Anstellung in gleicher Weise qualifiziert wie Bureaudienst auf einem Betreibungsamt.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 19. Juli 1949 wurde festgelegt, dass auch die nicht festbesoldeten Betreibungsgehilfen beim Rücktritt ein Dienstaltersgeschenk erhalten; nach mindestens 35 Dienstjahren werden ihnen in bar oder durch Naturalgabe Fr. 200 ausgerichtet. Auch wenn berücksichtigt wird, dass es sich bloss um nebenamtlich beschäftigtes Personal handelt, erscheint diese Gratifikation in gewissen Fällen sehr niedrig. Oft handelt es sich um Leute, für die nach einer Dienstzeit von 40 und mehr Jahren der Wegfall des Weibeleinkommens eine empfindliche Einbusse bedeutet. In solchen Fällen sollte eine etwas höhere Abgangsschädigung ausgerichtet werden können.

Im Amtsbezirk Bern wurden auf Ende des Berichtsjahres zwei Weibelstellen auf Grund von § 4 des Dekrets vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen in ein Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung umgewandelt. In andern Fällen von Zusammenlegung der Betreibungskreise, die durch die Aufsichtsbehörde gemeldet wurden, musste diese Umwandlung im Hinblick auf die Höhe der Gebühreingänge, welche eine Festanstellung nicht rechtfertigten, abgelehnt werden. Dagegen bedeutet schon die Zusammenlegung an sich eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Weibel. Die Vorschläge auf Zusammenlegung konnten von uns in allen Fällen unterstützt werden.

Eine Anregung, bei den Steuerbetreibungen auf dem Zahlungsbefehl auch die Verzugszinsen bis zur Betreibungsanhebung auszurechnen und auszusetzen, musste als undurchführbar und unpraktisch abgelehnt werden. Die Zinsberechnung hätte durch die Behörden, die die Steuerbetreibung einleiten, erfolgen müssen; dies wurde infolge der entstehenden Mehrarbeit und der sich ergebenden Schwierigkeiten in bezug auf Berechnung der Zinspunkte auf den Zeitpunkt der effektiven Zustellung fallen gelassen. Weiter geprüft wurde die Frage der Aussetzung der zu bezahlenden Inkassogebühr auf dem Zahlungsbefehl, ein Verfahren, das auch in andern Kantonen befolgt wird. Die Inkassoinstanzen sollten Schuldner für Inkassogebühren, Zinsrestanzen oder Betreibungsauslagen nicht rechtlich belangen (durch Fortsetzung der Betreibung) ohne dass ihnen vorher Gelegenheit gegeben wird, sich ihrer Restschuld kostenlos zu entledigen. Dies kann durch Verwendung von Formularen ohne grossen Arbeitsaufwand geschehen. Auf diese Weise kann den Klagen von Schuldnern über Fortsetzung der Betreibungsverfahren wegen geringfügiger Schuldrestanzen, bestehend in Zinsen und Kosten, die Grundlage entzogen werden.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Gemäss Art. 572, Abs. 2, ZGB gelangt der Anteil, den eine bedachte Person ausschlägt, an dessen nächsten gesetzlichen Erben. Schlagen die nächsten gesetzlichen Erben aus, erfolgt die Liquidation durch das Konkurs-

amt (573 ZGB); ein Liquidationsüberschuss ist den Berechtigten zu überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden bzw. bekannt, so fällt der Liquidationsüberschuss an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat (466 ZGB und 57 EG ZGB). Nach § 19, Ziff. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 fällt die Hälfte der erblosen Verlassenschaft an das Schulgut der Wohnsitzgemeinde der Erblasserin.

Die ordentliche Konkursverwaltung hat auch die Verwaltung der Liegenschaften zu übernehmen. Die Übertragung der Verwaltung an einen (Hypothekar-) Gläubiger erscheint weniger zweckmässig. Die ordentliche Konkursverwaltung nimmt die notwendige neutrale Stellung zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern ein. Für die mit der Verwaltung verbundenen Bemühungen und Umtriebe fallen dem Staat die entsprechenden Gebühren zu.

Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1949 hat keine Änderungen in bezug auf das Vorgehen bei Abhaltung von Holzsteigerungen mit sich gebracht. Solche Steigerungen sind nach wie vor durch das Kreisforstamt und die andern in Frage kommenden Stellen selbständig durchzuführen. In bezug auf festangestellte Weibel hat selbstverständlich eine vorherige Verständigung mit dem Betreibungsamt stattzufinden. Die Gebühren fallen den Weibeln wie bisher zu.

Wegentschädigungen für die stellvertretenden Betreibungsgehilfen sind vom Wohnsitz desjenigen Betreibungsgehilfen aus zu berechnen, der ordentlicherweise zum Vollzug zuständig wäre, da die Schuldner (evtl. Gläubiger) nicht mit diesen Mehrkosten belastet werden dürfen. Andererseits hat die Entschädigung des vollziehenden Weibels nach den gegebenen Verhältnissen zu erfolgen. Die Mehrkosten übernimmt der Staat.

Durch Beschlüsse des Regierungsrates vom 21. Januar und 7. Oktober 1949 wurde die Teuerungszulage der Betreibungsgehilfen für die Jahre 1949 und 1950 auf 32%, wie beim Staatspersonal, festgesetzt, mit der Einschränkung, dass sie im einzelnen Fall Fr. 3200 nicht überschreiten darf.

Die Aussendienstentschädigung der festangestellten Weibel in den Städten Bern, Biel und Thun wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 15. November 1949 inklusive Überzeitentschädigung auf 10% der auf die Verrichtungen entfallenden Gebühren festgesetzt.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister wurde anlässlich von Inspektionen kontrolliert. Sie ist überall in Ordnung.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Art. 34 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister ist durch Art. 125 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 abgeändert worden. Wenn ein Ehegatte bereits im Handelsregister eingetragen ist, veranlasst der Handelsregisterführer die Publikation gestützt auf eine amtliche Mitteilung des Güterrechtsregisterführers. Im Handelsregister wird nur der Güterstand eingetragen, unter dem die Ehegatten nach geltendem oder nach früherem Recht leben. Ein einzelnes Rechtsgeschäft, das sie abschliessen, wird im Handelsregister nicht eingetragen und im schweizerischen Handelsamtsblatt nicht veröffentlicht (vgl. Kreisschreiben

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. August 1937, Ziff. 31).

Gemäss Art. 28 EG ZGB steht den Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Bürger zu, solange als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten. Eheverträge müssen daher von der Vormundschaftsbehörde der Bürgergemeinde genehmigt werden, wenn diese die burgerliche Armenpflege ausübt.

Gemäss Art. 20, 31 III und 32 NAG hatten Ausländer die Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterstellen, d. h. die interne und externe Geltung des altbernischen Güterstandes herbeizuführen. Dies hatte nach den Vorschriften des Einführungsdekretes zum NAG vom 25. Mai 1892 (durch das EG ZGB aufgehoben) zu geschehen. Es war die Genehmigung des Einwohnergemeinderates der neuen Wohnsitzgemeinde einzuholen, sodann war die Erklärung bei der Amtschaffnerei des Wohnsitzbezirkes einzureichen. Nur wenn dies geschehen war, konnte beim Inkrafttreten des ZGB eine Beibehaltungserklärung abgegeben werden und eine rechtliche Wirkung ausüben. Art. 144 und Art. 150 EG ZGB haben nur Geltung für Ehen, die ganz unter altem Recht stehen («Ehegatten, für deren Güterrechtsverhältnisse *untereinander* das Recht des alten Kantonsteils gilt»).

Bei Abschluss eines Ehevertrages von Auslandsschweizern im Ausland genügt nach ständiger Praxis die Beobachtung der am Ort vorgeschriebenen Form. Nach deutschem Recht richtet sich die Form des Abschlusses wahlweise nach Heimatrecht oder Ortsrecht (Art. 11 EG BGB) (vgl. Nussbaum, Internationales Privatrecht § 15, II, und Schnitzer, Handbuch I Pr R Bd 1, S. 371). Trotzdem eine nach schweizerischem Recht unzulässige gewillkürte Stellvertretung beim Abschluss des Vertrages stattgefunden hat, kann ein formgültiger Ehevertrag vorliegen, wenn die deutschen Formvorschriften beachtet sind. Sofern eine Eintragung im zuständigen deutschen Güterrechtsregister nicht erfolgte, welche den Nachweis erbringen könnte, dass der Vertrag formrichtig verurkundet wurde, sollte eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass der Vertrag den Vorschriften des Errichtungsortes gemäss verurkundet worden sei. Eine solche Bescheinigung dürfte vom zuständigen schweizerischen Generalkonsulat erhältlich sein (vgl. ZBJV 51, S. 620).

Das schweizerische Recht anerkennt den von schweizerischen Ehegatten während ihres Wohnsitzes in Deutschland nach den deutschen Gesetzen also ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde abgeschlossenen Ehevertrag für den schweizerischen Rechtsverkehr als rechtswirksam, vgl. Gmür N. 28 zu Art. 181 und Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 1922 S. 102 und 103. Der mitgebrachte Ehevertrag kann in der Schweiz eingetragen werden, um ihn auch Dritten gegenüber zur Geltung zu bringen, sofern er dem ehelichen Güterrecht des ZGB nicht widerspricht. Es ist nicht einzusehen, wieso nachträglich auch noch die Genehmigung der schweizerischen Vormundschaftsbehörde verlangt werden müsste. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus Art. 181 nebst Marginale geschlossen werden kann, es handle sich bei der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde um eine Formvorschrift, vgl. Gmür N. 1, 6 und 7 zu Art. 181 und

Henrici, ZSR 55 19. Da nun, wie bereits ausgeführt, die Beobachtung der am Ort vorgeschriebenen Form genügt, nach deutschem Recht aber die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde kein Formerfordernis ist, kann der in Deutschland formgültig abgeschlossene Vertrag im schweizerischen Güterrechtsregister eingetragen werden, ohne Nachholung gerade dieses speziellen Formerfordernisses.

Es besteht aber doch ein gewisser Unterschied zwischen den in Art. 181/1 ZGB aufgezählten Formerfordernissen und der nach Art. 181/2 überdies notwendigen Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Die Auffassung, dass die Zustimmung nicht reines Formerfordernis sei, sondern zur materiellen Rechtswirksamkeit gehöre, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Die weitere Folgerung, dass die Genehmigung durch die zuständige Vormundschaftsbehörde Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit im schweizerischen Güterrechtsregister sei, ist aber aus nachstehenden Gründen abzulehnen:

Den ausländischen Ehegatten gewährt das deutsche Recht die rechtliche Möglichkeit, den gesetzlichen deutschen Güterstand oder einen andern vom BGB geregelten Güterstand durch Ehevertrag für ihre Ehe einzuführen, *selbst, wenn das für ihr eheliches Güterrecht massgebende ausländische Recht einen derartigen Ehevertrag nicht gestatten würde*. Insofern erklärt also das deutsche Recht seine Vorschriften für die güterrechtlichen Verhältnisse der im Inland wohnenden ausländischen Eheleute für massgebend und greift so in das sonst massgebende ausländische Recht ein. Nach Art. 31/1 NAG tritt für die Ehegatten mit erstem ehelichem Wohnsitz im Ausland das schweizerische Recht zurück, soweit für die güterrechtlichen Verhältnisse das ausländische Recht massgebend ist. Wenn also in Deutschland ein deutscher Güterstand vereinbart worden ist, kommt somit nicht das schweizerische, sondern das deutsche Recht zur Anwendung. Dieses kennt keine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zum Abschluss eines Ehevertrages. Für die Heranziehung des Art. 181/2 ZGB ist demnach kein Raum (vgl. ZBGR 14, S. 47).

Art. 10 a GüV bietet aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein nach ausländischem Recht gültig abgeschlossener Ehevertrag, der dem ehelichen Güterrecht des ZGB nicht widerspricht, nicht zur Eintragung gelangen kann, wenn die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 181/2 ZGB fehlt. Einzig das Fehlen der vormundschaftlichen Genehmigung stellt noch keinen Widerspruch gegenüber dem ehelichen Güterrecht des ZGB dar.

Das NAG ist durch das ZGB nicht in seiner Gesamtheit aufgehoben, wohl aber in seinen Auswirkungen beschränkt worden. Art. 59 Schlusstitel ZGB trägt der Tatsache Rechnung, dass infolge der Vereinheitlichung des Zivilrechtes für die Anwendung des NAG im interkantonalen Recht beinahe kein Platz mehr bleibt. Das NAG wurde in erster Linie für das interkantonale Verhältnis erlassen; kantonalschiedenes Privatrecht gilt aber nur noch in seltenen Fällen (Pflichtteilsrecht der Geschwister, Art. 473 ZGB). In allen übrigen Fällen können interkantonal keine Kollisionen mehr eintreten.

In bezug auf die internationalrechtlich geltenden Normen sollte durch Art. 59 Schlusstitel nichts geändert werden. Insbesondere sind die im NAG enthaltenen

Kollisionsnormen in Kraft geblieben (vgl. BGE 56 II 338).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass Art. 20 NAG, der die Unterstellung unter das ZGB interkantonal ordnet, dahingefallen ist, soweit nicht kantonalschiedenes Recht in Frage kommt, dass aber die Bestimmung des Art. 31, Abs. 3, NAG, der die gleiche Frage im internationalen Recht regelt, weiter zu Recht besteht. Trotzdem Art. 31 nur einen Hinweis auf den dahingefallenen Art. 20 enthält, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass Art. 31/3 NAG weiter gilt, wie wenn der Wortlaut des Art. 20 reproduziert worden wäre. Da nach Art. 32 NAG die Vorschriften des NAG auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, entsprechende Anwendung finden, sind ausländische Eheleute, welche vom Auslande nach der Schweiz kommen (infolgedessen untereinander das Rechtsverhältnis fortsetzen, das im Auslande für sie Geltung hatte) berechtigt, von der in Art. 20 den Ehegatten eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, d. h. sie können durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der kompetenten Amtsstelle ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem schweizerischen Recht unterstellen (vgl. Stauffer, Das internationale Privatrecht der Schweiz, Vorbemerkungen zu den Art. 19 ff. NAG N. 2, S. 75; Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechts, S. 365).

Nach Art. 20 NAG ist die Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes und Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle vorgeschrieben. Solche Amtsstellen waren im Kanton Bern durch Dekret vom 25. Mai 1892 vorgesehen, für die Genehmigung der Einwohnergemeinderat und für die Erklärung die Amtsschreiberei. Durch den Anhang zum EG ZGB ist aber dieses Vollziehungsdekret zum NAG aufgehoben worden. Das EG ZGB Art. 141/2 sieht vor, dass solche gemeinsame Erklärungen beim Handelsregisteramt, d. h. Güterrechtsregisterbureau, einzureichen sind, das darüber ein besonderes Register führt. Es besteht somit die Möglichkeit, dass beim zuständigen Güterrechtsregisterbureau eine gemeinschaftliche Erklärung eingereicht wird, dass ausländische Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen. Vorbehalten bleibt eine andere Entscheidung im Konfliktfalle durch die kantonale Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) oder ein Gericht.

Zu beachten ist auch, dass für Ausländer, die ihren ersten Wohnsitz im Auslande gehabt haben, hinsichtlich ihres internen Güterrechts das Heimatrecht gilt, soweit dieses nicht auf ein anderes Recht verweist.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 81 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren unerledigt 18 Geschäfte, so dass sich eine Gesamtzahl von 99 Geschäften ergibt. Hievon waren 5 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten insgesamt 56 Fälle erledigt werden. In 35 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach neuerlicher Aufforderung oder innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 21 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 18 Geschäfte erledigt. In 4 Fällen wurden Eintragungen und Löschungen von Amtes wegen verfügt. Ein Verfahren betreffend amtliche Eintragung einer Kommanditgesellschaft in Liquidation wurde sistiert und eine Fristansetzung gemäss HRV 32/II verfügt. In 7 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt. In 6 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. Zwei Beschwerden wurden infolge Rückzug als gegenstandslos abgeschlossen.

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister wurde auf gewisse Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus unbestimmt gehaltenen Hinweisen auf die Geschäftsnatur in der Firma ergeben. Derartige Hinweise tragen oft einen durchaus reklamehaften Charakter, wodurch ein Widerspruch zu Art. 44/I der Handelsregisterverordnung entsteht. Es ist der Gerichtspraxis auch auf Grund der Vorschriften des Gesetzes betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923 nicht gelungen, zu verhindern, dass vielfach nicht die ganze im Handelsregister eingetragene Firma im Geschäftsverkehr und namentlich in der Reklame Verwendung findet. Öfters werden nur die vom Gesetz als zulässig erklärten Angaben, die auf die Natur des Geschäftes hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, an Stelle der Firma verwendet. Es ist daher von grösster Bedeutung, dass solche Angaben nicht blosser Reklame dienen und auf alle Fälle keinerlei Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Das Überhandnehmen missbräuchlicher Verwendung unwahrer oder reklamehafter Zusätze sollte noch wirksamer als bisher bekämpft werden können.

Zur Frage, ob bei Übernahme der Aktien einer AG. durch die öffentliche Hand zwecks Umwandlung eines Hotels in eine Heilstätte die AG. gelöscht werden könne, haben wir uns wie folgt geäussert: Auch öffentliche Betriebe sind zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, wenn sie eine nach kaufmännischer Art betriebene Tätigkeit ausüben, ein eigenes Kapital zugehört erhalten und von der übrigen öffentlichen Verwaltung getrennt verwaltet werden. Wenn eine öffentliche Krankenkasse an einem Kurort einen Kur- und Pensionsbetrieb führt, wo auch zahlende Kranke untergebracht werden, so befreit der öffentlich-rechtliche Charakter der Krankenkasse nicht ohne weiteres von der Verpflichtung zur Eintragung einer Zweigniederlassung.

Anlässlich des Begehrens um Eintragung einer Kommanditgesellschaft in Liquidation hat sich die Frage erhoben, ob ein Streit zwischen eintragungswilligen und die Eintragung verweigernden Gesellschaftern nicht ohne weiteres an den Zivilrichter zu weisen sei. Die Zuständigkeit der Handelsregisterbehörde wurde grundsätzlich bejaht, wobei auch privatrechtliche Verhältnisse mitbeurteilt werden können, sofern dies nach dem Sachverhalt, wie er sich äusserlich und formell für die Handelsregisterbehörde darstellt, möglich ist (Siegwart, OR Art. 552/53 N. 18, 554/56 N. 35). Die Frage des materiellen Rechts, wer Kommanditär der Gesellschaft ist und in welchem Umfange, kann aber im Streitfall und bei vorhandenen Zweifeln nicht durch die Handelsregisterbehörde entschieden werden. Es würden damit im Registerverfahren Haftungsverhält-

nisse festgelegt, die noch über die Kommanditsumme der Kommanditäre hinausgehen; vgl. OR 606.

Sind Anhaltspunkte vorhanden für das Bestehen einer eintragungspflichtigen Kommanditgesellschaft, so muss vom Gesichtspunkt einer geordneten Registerführung diese Frage abgeklärt werden. Gegebenenfalls ist die Gesellschaft, sei es auch nur zum Zwecke der Liquidation, im Handelsregister einzutragen.

Diese Abklärung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis (Pra 3I, Nr. 140) durch analoge Anwendung von HRV 32/II erzwungen werden. Es ist den Einsprechern Frist anzusetzen, damit sie eine richterliche Verfügung erwirken und die Streitsache daraufhin unter den Beteiligten zum endgültigen Austrag gebracht werde.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Anlässlich der Inspektionen wurden auf den Kanzleien der Bezirksbureaux die Akten auch in bezug auf richtige Stempelung kontrolliert. Im allgemeinen erfolgt die Stempelung richtig, kleinere Unterlassungen konnten nachgeholt werden.

Nicht oder nicht genügend gestempelte Eingaben werden zurückgewiesen. Nicht stempelpflichtig sind reine Korrespondenzen, stempelpflichtig dagegen auch Briefe, welche wesentliche Unterlagen und Feststellungen für das Verfahren enthalten. Den Betriebsämtern wurden in Kreisschreiben vom 23. November und 7. Dezember 1949 Weisungen erteilt betreffend Stempelung von Verträgen, die zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes von ausserkantonalen Firmen beim Betriebsamt eingereicht werden.

Für alle wertstempelpflichtigen Akten gilt gemeinsam, dass natürlich nur das Hauptdoppel den dem Wert entsprechenden Stempelbetrag tragen muss. Werden mehrere Vertragsdoppel erstellt, so sind diese separat dem Formatstempel unterworfen gemäss § 1 lit. h Stempelgesetz.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 2 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftsachen eingereicht worden; 1 Rekurs wurde zugesprochen und auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 11 b (Bericht des kantonalen Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 10 Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahre sind von 16 919 Vormundschaften 8599 Rechnungen fällig geworden.

11. Kantonales Jugendamt

a. Allgemeines

Der bisherige Arbeitsbereich des Jugendamtes, welcher sich auf die Förderung der Jugendhilfe in den Gemeinden, die Zusammenarbeit mit den verschie-

denen Organisationen der privaten Fürsorge, die Aufsichtsführung über die Tätigkeit der sechs Jugendanwaltschaften, die Überwachung und den Ausbau des Pflegekinderwesens sowie auf die Vorbereitung der die Jugendhilfe beschlagenden gesetzgeberischen Erlasse und der dem Regierungsrat vorzulegenden Geschäfte in Fragen des Eltern- und Kindesrechts und der Jugendstrafsachen erstreckte, erfuhr im Berichtsjahr eine nicht unwesentliche Erweiterung. Es wurde ihm die Organisation und der Vollzug der Aufsicht über die privaten Kinderheime übertragen, woraus sich für das mit Personal minimal dotierte Amt eine beachtliche Belastung ergab. Im folgenden Abschnitt wird darüber Näheres ausgeführt.

Seine ganze Aufmerksamkeit wendet das Amt nach wie vor der Förderung des Verständnisses für die Bedeutung einer gut funktionierenden *vormundschaftlichen Jugendhilfe* zu, indem es bei aller Respektierung ihrer Selbständigkeit und eigenen Verantwortung jede Gelegenheit wahrnimmt, den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden nicht nur mit Rat, sondern wo nötig auch mit tatbereiter Hilfe beizustehen. Immer wieder zeigt sich, dass es zwar im allgemeinen nicht am guten Willen fehlt, dass dagegen manchenorts die massgebenden Organe noch sehr mangelhaft über ihre Kompetenzen und die gesetzlichen Hilfsmittel unterrichtet oder in deren praktischen Handhabung noch unbeholfen sind. Insbesondere gilt es, daran zu erinnern, dass Entscheidungen so wichtiger Fragen, wie derjenigen der Wegnahme von Kindern oder der Entziehung der elterlichen Gewalt gut vorbereitet sein müssen, dass dabei Geldinteressen nicht im Vordergrund der Erwägungen stehen dürfen und dass Massnahmen zur Verhütung einer dauernden Gefährdung nicht nur sozial-fürsorgerechtlich richtiger, sondern auch billiger sind, als der Versuch der Wiedergutmachung entstandenen Schadens. Dabei begegnen wir den mancherlei Schwierigkeiten, welche namentlich Behörden kleinerer Gemeinwesen zu überwinden haben, durchaus mit Verständnis. Sie bestärken uns aber in der Überzeugung, dass viele davon durch die Errichtung einer zentralen Fürsorgestelle im Rahmen eines Gemeindeverbandes oder eines kleineren Bezirkes behoben werden könnten. Der Aufklärung über vormundschaftlichen Jugendschutz, über die Zusammenarbeit der Vormundschaftsbehörden mit den Jugendanwaltschaften als Organen der Jugendrechtspflege und die Vertiefung der Pflegekinderfürsorge dienten eine Reihe von Vorträgen des Amtsvorstehers, seiner Adjunktin und einzelner Jugendanwälte.

Im Rahmen seiner Obliegenheiten bearbeitete das Jugendamt 13 dem Regierungsrat vorgelegte *Rekurse gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden* in Fragen des Eltern- und Kindesrechts (Art. 283 ff. ZGB) sowie gegen Versorgungsentscheide der Jugendanwälte. Sie machten zum Teil zeitraubende ergänzende Erhebungen und praktischen fürsorgereichen Einsatz notwendig. In Zusammenarbeit mit Scheidungsgerichten und Untersuchungsrichtern wurden Gutachten über die Kinderzuteilung erstattet oder Einvernahmen durchgeführt. Es überprüfte 19 *Begehren auf administrative Versetzung Jugendlicher* in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1, APG; Art. 32 EG z. StGB) und 64 *Anträge auf Gewährung oder Widerruf der bedingten Entlassung* von Anstaltszöglingen. Ferner behandelte es eine Reihe das

Vollzugskosten-Konkordat beschlagender Geschäfte in Jugendstrafsachen.

Die Pflege und Intensivierung seiner Beziehungen zu andern öffentlichen und privaten Organisationen der Jugendhilfe ist dem Jugendamt ein besonderes Anliegen. Abgesehen von der persönlichen Mitarbeit des Vorstehers in einer Reihe von Vorständen solcher Werke, beteiligte sich das Jugendamt aktiv an der Organisation eines vom Schweizerischen Verband für Schwererziehbare und der Schweizerischen Vereinigung der Beamten der Jugendrechtspflege veranstalteten dreitägigen Kongresses in Biel, welcher unter dem Generalthema «Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsleitern» die Förderung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Anstaltsleitern, Jugendanwälten und Jugendrichtern zum Ziele hatte.

Um wenn möglich der Verwirklichung eines in den Berichten des Jugendamtes seit Jahren erwähnten Postulats der Errichtung einer psychiatrischen *Beobachtungsstation für Jugendliche* näherzukommen, trat das Jugendamt im Auftrag der Justizdirektion zwecks Überlassung einer hierzu geeignet erscheinenden Liegenschaft in Vorverhandlungen mit der Gemeinde Bern. Sie haben leider noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Um so erfreulicher ist, dass in der Stadt Biel auf privater Grundlage, aber mit namhafter Unterstützung durch die Gemeinde eine psychologische und psychiatrische Beratungsstelle geschaffen worden ist, deren Dienste auch von der Lehrerschaft, den Behörden und Fürsorgeorganisationen der Umgebung beansprucht werden dürfen.

b. Die Aufsicht über die privaten Kinderheime

Obwohl die gesetzliche Grundlage hierfür schon in Art. 35 EG z. StGB geschaffen wurde, fehlte es bisher an Ausführungsbestimmungen, welche die Aufgabe dieser Aufsicht und ihre organisatorische Durchführung einlässlich regelten. Zwar hatte das Jugendamt schon im Jahre 1946 die Jugendanwaltschaft des Oberlandes mit einer Bestandesaufnahme der dieser Aufsicht künftig zu unterstellenden Heime beauftragt. Es wurden damals rund 70 solcher Kinderheime ermittelt. Die Dringlichkeit einer organisatorischen Ausgestaltung dieser bisher einer behördlichen Überwachung entbehrenden Heime wurde dann durch das tragische Ereignis von Château-d'Oex offenbar. Entsprechend dem von der Justizdirektion erhaltenen Auftrag bereitete das Jugendamt in Verbindung mit den andern daran interessierten Direktionen des Regierungsrates eine Verordnung vor, welche am 17. Juni 1949 vom Regierungsrat genehmigt und auf 1. November gleichen Jahres in Kraft gesetzt wurde. Eine von Herrn Grossrat *Geissbühler* in der Maisession 1949 zum Thema eingereichte *Interpellation* fand damit ihre befriedigende Beantwortung. Unterstanden bisher nur die staatlichen und vom Staate subventionierten Anstalten und Heime einer öffentlichen Kontrolle, so erstreckt sich nunmehr dieser neuen Verordnung gemäss die Aufsicht auf alle jene namentlich im bernischen Oberland zahlreich vertretenen Heime privaten Charakters, welche gewerbmässig betrieben, Kinder des Vorschul- und Schulalters während längerer Zeit zur Pflege, Erholung oder Schulung aufnehmen. Dagegen fallen kurze Ferienkolonien von Schulen oder Fürsorgeorganisationen sowie Heime,

welche nur Schulentlassene aufnehmen, nicht unter diese Verordnung. Sie ist ihrem Wesen nach eine Ergänzung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder. Ihre Inkraftsetzung entsprach nicht zuletzt auch einem Wunsche der gut geführten Kinderheime selbst, gehört doch unter anderem mit zum angestrebten Ziele, persönlich oder wirtschaftlich schlecht fundierten Neugründungen vorzubeugen. Den von bestehenden Heimen zu erfüllenden Anforderungen wurde in einer angemessenen Übergangsbestimmung Rechnung getragen. Die Aufsichtsführung fällt unmittelbar dem Jugendamt zu. Es hat seine Kontrolltätigkeit sogleich nach dem Inkrafttreten der Verordnung aufgenommen. Haben auch die bisherigen Besuche von der *Führung der Heime* im allgemeinen kein schlechtes Bild ergeben, so sind die *baulichen Verhältnisse* der Heime im Blick auf ihre Gefährdung durch Feuer manchenorts nicht unbedenklich. Wo das zutrifft, wird im Verein mit den Organen der Feuerpolizei auf eine Beseitigung oder Verminderung der Gefahr gedrängt. Bis Jahresende wurden 17 Heime inspiziert. Die Erteilung der Betriebsbewilligung, welche von jedem unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Heim, auch den schon seit Jahren geführten, nachgesucht werden muss, hat bisher noch keinem schlechtweg verweigert werden müssen. Die behördlich geregelte Aufsicht ist sicher angezeigt und wird, wie zu hoffen ist, ihre guten Wirkungen äussern. Indessen darf nicht übersehen werden, dass auch die beste Verordnung nicht vor Gefahren zu schützen vermag, welche aus menschlicher Unzulänglichkeit fliessen.

c. Pflegekinderaufsicht

Die Arbeit im Pflegekinderwesen wurde von keinen aufsehenerregenden Ereignissen beeinträchtigt. Um so eher darf der gegenwärtige Schutz der Pflegekinder nach den täglichen Erfahrungen beurteilt werden, die sich aus den zahlreichen Beratungs- und Fürsorgefällen ergeben, mit denen sich das Jugendamt im Auftrag Dritter oder auf eigene Veranlassung hin befassen musste. Die verhältnismässig seltenen Rekurse gegen vormundschaftliche Beschlüsse auf Verweigerung oder Entzug der Pflegekinderbewilligung und die jährlichen Erhebungen unter Mitarbeit der Pflegekinderinspektoren und Aufsichtspersonen in den Gemeinden ergaben wiederum wertvolle Anhaltspunkte darüber, ob und wie sich die kantonalen Vorschriften praktisch auswirken und im allgemeinen an Boden gewinnen.

Die nächstbeteiligten Stellen sind übereinstimmend der Auffassung, dass die heutigen gesetzlichen Vorschriften bei sinngemässer Anwendung nicht nur ermöglichen, gefährdete Kinder ausserhalb ihres Elternhauses wirksam zu schützen, sondern auch den Gefährdungsursachen durch die sorgfältige Beachtung der Erkundigungs- und Bewilligungspflicht *vorbeugend* zu begegnen. Eine wachsende Zahl von Pflegeeltern, Aufsichtspersonen und verantwortlichen Behörden bemüht sich darum, diesem Ziel aller Pflegekinderfürsorge näher zu kommen.

Es mussten aber auch im Berichtsjahr bedenkliche Mängel in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden, wobei sich vieles aus menschlich-persönlicher Unzulänglichkeit, aber auch aus organisatorisch unbefriedigenden Zuständen ergibt. Die wenig

klare Abgrenzung der Pflichten, die einerseits den Versorgern der Kinder, andererseits der Aufsicht am Pflegeort obliegen und nach dem Willen des Gesetzgebers ineinander greifen und sich sinngemäss ergänzen sollten, wirkt sich vom beginnenden bis zum freiwillig oder zwangsmässig aufgelösten Pflegekinderverhältnis erschwerend aus. Bei aller Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse könnte eine einheitlichere Organisation mit besser ausgebauten Bezirksstellen in Verbindung mit der zentralen Aufsicht den Gemeindeaufsichtsorganen in schwierigen Aufgaben vermehrt und besser helfen, als dies heute vielfach möglich ist.

In den Gemeinden selber wird besonders darüber geklagt, dass immer wieder Kinder in Pflegefamilien untergebracht werden, ohne dass sich die Eltern oder die vorsorgende Behörde bei der Vormundschaftsbehörde am Pflegeort einlässlich über die Vertrauenswürdigkeit der Pflegeeltern erkundigen. In gleicher Weise unterlassen es diese noch allzu oft, *vor* der Aufnahme eines Kindes die vormundschaftliche Bewilligung einzuholen und das Kind sofort nach seiner Ankunft bei der Schriftenkontrolle der örtlichen Pflegekinderaufsicht anzumelden. Ebenso bliebe den Aufsichtsbeamten durch das pünktliche Abmelden weggezogener Kinder viel unnütze Arbeit erspart.

Das pflichtgemässe Meldewesen und die sorgfältige Beachtung der Bewilligungsvorschriften wurden von der Zentralstelle aus mit den üblichen Publikationen in sämtlichen Amtsanzeigern, mit ausführlicheren Artikeln für die Tages- und Fachpresse und besonders mit aufklärenden Vorträgen in verschiedenen Landesteilen zu fördern gesucht. Dabei zeigte sich überall ein besonders lebhaftes Interesse der Frauen für den Pflegekinderschutz; aber auch Behördevertreter und Aufsichtspersonen nahmen regelmässig an solchen Veranstaltungen teil. Die Beziehungen, die dabei angeknüpft werden können und die wertvollen Einblicke in die Praxis der Gemeinden kommen jeder späteren Zusammenarbeit zum Nutzen der Pflegekinder zugut.

Besonders ermutigend hat sich eine *Ferienkolonie* ausgewirkt, die das Kantonale Jugendamt in Verbindung mit dem Bezirkssekretariat Pro Juventute vom 15. August bis 3. September 1949 im Kurhaus Rotbad im Diemtigtal für 35 erholungsbedürftige Pflegekinder und Kinder bedürftiger Eltern durchführte. In erfreulicher Zusammenarbeit waren behördliche und private Hilfswerke am guten Gelingen beteiligt. Die Kräftigung sämtlicher Kinder in der kurzen Zeit von drei Wochen und ihre ungetrübte Freude über die Bergferien kamen bis ans Ende des Jahres im Dank der Pflegeeltern und in kleinen Kinderbriefen überzeugend zum Ausdruck.

Statistisch haben sich die Zahlen der Pflegekinder in den letzten Jahren nicht merklich verändert. Ein leichter Rückgang auf nunmehr 6785 (Vorjahr 7141) Pflegeverhältnisse hält seit 1945 an und erklärt sich aus sehr verschiedenartigen Umständen der Nachkriegszeit. An der Gesamtzahl sind die Knaben mit 3686 oder 54 %, die Mädchen mit 3099 oder 46 % beteiligt. Die grössere Zahl der Knaben entfällt vorwiegend auf die oberste Altersstufe vom 12. Jahr bis zum Schulaustritt. Bei den 7-11jährigen Pflegekindern ist das Verhältnis der Geschlechter annähernd gleich, bei den Kleinsten bis zu 6 Jahren überwiegen deutlich die Mädchen. Die Altersgruppe der Kleinsten umfasst total 1585 Pflegeverhältnisse, die mittlere 1962 und die oberste 3238.

Unsere Pflegekinder fanden in 3157 Bauernfamilien, 1051 Familien von Handwerkern und Gewerbetreibenden, 1613 Arbeiterfamilien, 710 Familien anderer Berufe und bei 254 alleinstehenden Personen Aufnahme.

Wiederum wurden die Versorgungen mit 47 % von den Eltern der Kinder, mit 25 % von Armen- und 24 % von Vormundschaftsbehörden, 1,5 % von den Jugendanwaltschaften und 2,5 % von privaten Fürsorgestellen veranlasst. Der grosse Anteil von 49 % *unentgeltlichen* Pflegestellen entfällt zur Hauptsache auf Versorgungen durch die Eltern. Aus welchen Beweggründen heraus das unbezahlte Pflegeverhältnis entsteht und wie es sich praktisch auf die Haltung der Kinder auswirkt, wird sich erst aus längeren sorgfältigen Beobachtungen heraus beurteilen lassen.

4937 ehelichen standen 1848 = 27 % aussereheliche Pflegekinder gegenüber. An der Gesamtzahl waren Kinder aus geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehen mit 10 %, Vollwaisen mit 2,4 %, Vaterwaisen mit 6,8 % und Mutterwaisen mit 7,2 % beteiligt.

Die Auflösung von Pflegeverhältnissen ergab sich 774mal aus dem Schulaustritt der Kinder, 663mal aus Wohnortwechsel und andern Veränderungen bei den Eltern oder Pflegeeltern, 105mal aus überwiegenden Charakterschwierigkeiten des Kindes, 64mal aus offensichtlichen Mißständen im Pflegeplatz und 23mal aus nicht klar zu trennendem Verschulden des Kindes und der Pflegeeltern. 7 Pflegekinder sind im Berichtsjahr gestorben.

Der Wert der statistischen Erhebungen, die bei der Grösse unseres zweisprachigen Kantons für eine zuverlässige Bearbeitung Zeit und Kraft ausserordentlich belasten, ist nicht in erster Linie nach den zahlenmässigen Ergebnissen zu beurteilen. Wichtiger erscheinen die sorgfältigen Einzelbeobachtungen und allgemeinen Wahrnehmungen in den verschiedenen Gemeinden, aus denen sich zwischen den Pflegeeltern, Aufsichtspersonen und verantwortlichen Behörden immer wieder Beziehungen ergeben, die auf die bessere Erfüllung der verschiedenartigen Aufgaben zugunsten der Pflegekinder hinzielen.

d. Jugendanwaltschaften

Im Personalbestand der Jugendanwaltschaften ist zahlenmässig keine Veränderung zu verzeichnen. Fräulein Mumprecht, Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft des Mittellandes, und Fräulein Möckli, Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft des Jura, welche beide wegen Verheiratung ihren Abschied nahmen, wurden durch Fräulein Elli Weiss und Fräulein Jessie Vuille ersetzt. Der den ausgetretenen Mitarbeiterinnen vom Regierungsrat für ihre guten Dienste erstattete Dank sei auch an dieser Stelle bestätigt.

Wie der kantonale Sparexperte festgestellt hat, arbeiten das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften mit einem Minimum von Personal. Mag diese Tatsache mit Befriedigung registriert werden, so kann der Hinweis darauf nicht unterbleiben, dass die Jugendanwälte des Oberlandes, des Emmentals und des Jura nur über je eine Fürsorgerin verfügen und dass diesen auch die Besorgung der Kanzleiarbeiten obliegt. Dieser Zustand wird ohne ernstliche Beeinträchtigung der im Zentrum der jugendanwaltschaftlichen Tätigkeit stehenden Fürsorgearbeit auf die Dauer nicht fortbestehen können.

Wir behalten uns vor, dem Regierungsrat zu gegebener Zeit die Schaffung der Stellen für je eine Kanzlistin zu beantragen.

Den Berichten der 6 Jugendanwaltschaften ist zu entnehmen, dass die Zahl der wegen strafbarer Verfehlungen zur Anzeige gelangten Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr etwas geringer ist. Diese Feststellung stimmt mit den Wahrnehmungen beispielsweise der *Chambre Pénale* des Mineurs des Kantons Waadt überein. Sie mag um so mehr überraschen, als der gesteigerte Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen eher eine Zunahme hätte erwarten lassen. Tatsächlich sind denn auch die Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz und andere Verkehrsvorschriften trotz der vermehrten Verkehrsschulung nicht zurückgegangen, sondern weisen, namentlich im Gebiete der Stadt Bern, eine steigende Kurve auf. Der erwähnte Rückgang ist vielmehr, soweit die gegenüber dem Vorjahr anders angeordnete Statistik einen Vergleich zulässt, bei einer Anzahl anderer, im Aktionsbereich der Kinder und Jugendlichen gelegenen Delikte zu beobachten. Diese erstmals festgestellte Erscheinung erlaubt indessen noch nicht, ihren Ursachen nachzugehen und Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie bedarf zunächst einer Bestätigung im folgenden Jahr, um so mehr, als die Jugendanwaltschaften berichten, dass die Untersuchungen der einzelnen Tatbestände vielfach komplizierter und damit auch arbeitsreicher und dass die fürsorgliche Behandlung mancher Kinder und Jugendlicher schwieriger geworden sei. Das ist eine Beobachtung, welche auch von den mit der Nacherziehung beauftragten Pflegeeltern, Arbeitgebern und Anstaltsleitern gemacht wird.

Bemerkenswert, weil von den Feststellungen anderer Jugendanwaltschaften zum Teil abweichend, ist die Mitteilung der Jugendanwaltschaft der Stadt Bern, welche auf die starke Vermehrung der von Jugendlichen begangenen *Sittlichkeitsdelikte* hinweist und erwähnt, in welcher verderblicher Weise sich das Treiben erwachsener Homosexueller in der Stadt breit macht. Im gleichen Bericht wird auch der Enttäuschung darüber Ausdruck verliehen, dass der Jugendanwalt in seinem Bemühen, den seitens der Schulbehörden gemeldeten zahlreichen *Unterrichtsversäumnissen* fortbildungsschulpflichtiger Jugendlicher Einhalt zu gebieten, bei einzelnen Richtern nicht die nötige Unterstützung findet. Nach dem zurzeit geltenden Gesetz über die Fortbildungsschule werden unentschuldigte Schulversäumnisse mit 50 Rp. bis Fr. 1 Busse pro Stunde geahndet. Sind diese Bussenansätze an und für sich der heutigen Geldentwertung nicht mehr angemessen, so wirken bei notorischen Schwänzern die ausgefallten Urteile gelegentlich eher als Prämie denn als Strafe. Zuhanden des gegenwärtig in Vorbereitung begriffenen neuen Primarschulgesetzes ist deshalb vom Kantonalen Jugendamt in einer Eingabe auf diese unbefriedigenden Verhältnisse hingewiesen worden in der Meinung, dass auf gesetzgeberischem Wege eine Korrektur erreicht werden könne.

Es liegt in der Natur der besondern Verhältnisse der Stadt, dass ihre Fürsorgeorgane sich mehr mit dem *Kinobesuch von Schülern* auseinandersetzen haben, als dies in ländlichen Bezirken der Fall ist. In Bern durchgeführte Erhebungen ergaben, dass ein grosser Teil der Schüler und Schülerinnen der 7.-9. Klasse regelmässige Besucher der für die schulpflichtige Jugend nicht frei-

gegebenen Kinovorstellungen ist. Zur Unterstützung der Arbeit der Jugendanwaltschaft, welche ihrerseits den Kampf gegen die Kinosucht schulpflichtiger Kinder aufgenommen hat, reichten die Polizeiorgane gegen mehrere Eltern und Kinobesitzer Strafanzeige ein. Über die Art ihrer Erledigung kann noch keine Auskunft gegeben werden. Ein wirksames Vorgehen gegen unerlaubten Kinobesuch ruft wiederum der Frage der Einführung besonderer Ausweise für solche Jugendliche, welche nicht mehr unter das Besuchsverbot fallen. Ihrem «Pro» und «Kontra» soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Unzweifelhaft schädigt häufiger Besuch ungeeigneter Filme Geist und Seele eines Kindes. Nicht weniger verderblich ist die schon oft kritisierte Reklame. Das Mass des Einflusses des Kinobesuchs auf die Straffälligkeit Jugendlicher lässt sich indessen nicht bestimmen. Es kommt ihm auch weniger entscheidende Bedeutung zu, als allgemein angenommen wird. Kinosüchtigkeit steigert wohl die Gefährdung, aber sie ist meist nicht ihre Ursache, vielmehr muss sie als Symptom einer schon vorhandenen, durch erzieherische Mängel bedingte Gefährdung betrachtet werden. Seitens einer andern Jugendanwaltschaft wird auf die starke Belastung mit administrativen Geschäften, insbesondere mit Rechtshilfeleistungen an Vormundschaftsbehörden bei der Untersuchung von Kindergefährdungen sowie auch mit Einvernahmen, welche ihr der Untersuchungsrichter bei der Abklärung der von Erwachsenen gegenüber Kindern begangenen Sittlichkeitsdelikte delegiert, hingewiesen.

Die Statistik, welche gegenüber frühern Jahren in etwas veränderter Form und zum Teil auch nach andern Gesichtspunkten erstellt worden ist und deshalb nicht ohne weiteres einen Vergleich mit früheren Angaben erlaubt, ergibt von der Tätigkeit der 6 Jugendanwaltschaften folgendes Bild:

1. Wegen strafbarer Verfehlungen gelangten im Berichtsjahr 3440 Kinder und Jugendliche, nämlich 332 Kinder und 3108 Jugendliche neu zur Anzeige. Bei 319 Kindern und 606 Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung durch, während 2151 Jugendliche ohne weiteres dem Gerichtspräsidenten überwiesen wurden, um im summarischen Verfahren erledigt zu werden. Hierbei handelte es sich ausschliesslich um Übertretungen, also Verfehlungen geringfügiger Art, welche in der Regel mit der Verhängung einer Busse geahndet werden. 352 Kinder und Jugendliche wurden mangels örtlicher Zuständigkeit andern Behörden zur Behandlung überwiesen.

2. Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 87, 91-97 StGB) verfügten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 196 Kindern und 488 Jugendlichen, und zwar wurden geahndet:

	Kinder	Jugendliche
mit Verweis	141	192
mit Busse	2	147
mit Einschliessung	—	7
mit Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	34
mit Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	15	26
mit Einweisung in eine fremde Familie	24	36
mit Einweisung in eine Erziehungsanstalt	13	42

	Kinder	Jugendliche
mit Einweisung in eine Anstalt für Schwerverdorbene	—	2
mit besonderer Behandlung	—	2

3. Massnahmenänderungen gemäss Art. 86 und 93 StGB wurden gegenüber 4 Kindern und 23 Jugendlichen angeordnet.

4. Weiterziehungen durch Rekurs an den Regierungsrat (Art. 48 EG z. StGB) fanden in 3, Appellationen an die Strafkammer des Obergerichts in 6 Fällen statt. Diese im Verhältnis zu den durchgeführten Untersuchungen geringe Zahl der eingelegten Rechtsmittel darf wohl als ein Zeichen dafür angesehen werden, dass die Untersuchungen mit Sorgfalt geführt und die Erziehungsmassnahmen mit Überlegung getroffen werden.

5. Bei den im Berichtsjahr in Untersuchung gezogenen Kindern und Jugendlichen sind die Knaben mit 85,3 %, die Mädchen mit 14,7 % beteiligt, was mit unbedeutenden Abweichungen den bisherigen Erfahrungen entspricht. Das Hauptkontingent der Fehlbaren stellen die Jugendlichen (15.-18. Altersjahr) mit 620 Beteiligten, während die Zahl der Kinder (6.-14. Altersjahr) 305 beträgt.

6. Unter den zur Anzeige gelangten strafbaren Handlungen nehmen neben den Widerhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und gegen andere Verkehrsvorschriften die Delikte gegen das Vermögen den grössten Raum ein. Wegen Diebstahls, Entwendung, Raubs, Veruntreuung, Hehlerei, Sachbeschädigung und Betrugs standen 157 Kindern und 244 Jugendliche in Untersuchung. Wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit wurden 17 Kinder und 58 Jugendliche verzeigt. Die Delikte gegen Leib und Leben (Tötung, Abtreibung, Körperverletzung) sind glücklicherweise nur mit insgesamt 17 vertreten. Desgleichen kommt vorsätzliche Brandstiftung nur selten vor, während immerhin wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes 18 Kinder und Jugendliche eingeklagt wurden. Bei den übrigen Tatbeständen handelt es sich um unanständiges Benehmen, Entwendung von Fahrrädern zum Gebrauch, Tierquälerei, üble Nachrede, Zechprellerei usw.

7. Im Verlauf der von den Jugendanwälten geführten Untersuchungen wurden in 88 Fällen psychologisch-psychiatrische Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen veranlasst. Wo es zur Aufhebung von Untersuchungen oder zum Freispruch eines Täters kam, aber das Vorhandensein einer Massnahmen erheischenden Gefährdung festgestellt wurde, erstatteten die Jugendanwälte in 135 Fällen Meldung an die zuständigen Vormundschaftsbehörden, damit diese Vorkehren im Sinne von Art. 283 ff. ZGB treffen.

Endlich führten die Jugendanwaltschaften auf Grund des Armenpolizeigesetzes 47 Administrativuntersuchungen gegen 19 Burschen und 28 Mädchen, deren Einweisung in eine Erziehungsanstalt wegen liederlichen Lebenswandels beantragt worden war und leisteten in 77 Fällen Rechtshilfe an Untersuchungsrichter und auswärtige Amtsstellen.

8. Von insgesamt 131 Kindern und 673 Jugendlichen, welche in Vollziehung der vom Jugendanwalt beschlossenen oder gerichtlich angeordneten Massnahmen

der Aufsicht und Fürsorge der 6 Jugendanwaltschaften unterstanden, befanden sich auf Ende der Berichtszeit:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	67	225
in Pflegeplätzen	36	26
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	260
in Erziehungsanstalten und Heimen	28	162

In dieser Aufstellung bestätigt sich, dass dort, wo Familienerziehung dem angestrebten Erziehungszweck zu genügen verspricht, von der Einweisung in Erziehungsanstalten Umgang genommen wird. Sie zeigt aber auch, dass bei fortgeschrittener Verwahrlosung ohne die wertvolle Hilfe der im allgemeinen in einem aufgeschlossenen Geist geführten Erziehungsheime nicht auszukommen ist. Es geziemt sich wohl, den Pflegeeltern, Lehrmeistern und Anstaltsleitern einmal an dieser Stelle für ihre Mitarbeit unsere dankbare Anerkennung auszusprechen.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 20.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Gemeinden des Kantons Bern, in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben:

a) in andern Kantonen	3 Fälle
b) im Ausland:	
Frankreich	7 Fälle
England	3 »
Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Neuseeland, Schweden, USA je 1 Fall	7 »
	<hr/>
	17 »
	<hr/>
	20 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgerecht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen (Erbschaftsausschlagungen, Erbenvertretung, Kindesannahme usw.). Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 214 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem

Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 33 Fälle zu behandeln. 24 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Ein Fall betraf eine Sitzverlegung in einen andern Kanton.

16. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 256 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 49 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

17. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in einer weitem Gemeinde ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1949 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 264 Gemeinden mit 611 923 Einwohnern in Kraft standen.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 3518 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1962 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 640 Kündigungen wurden zulässig und 530 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 124 Begehren; 262 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 143 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 93 Fällen durch den Vermieter und in 50 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) <i>Rekurse des Vermieters:</i>	
1. Gutheissung	11
2. Abweisung	48
3. Nichteintreten	11
4. Rückzug oder Vergleich	15
5. Rückweisung	8
	<hr/>
	93
b) <i>Rekurse des Mieters:</i>	
1. Gutheissung	9
2. Abweisung	21
3. Nichteintreten	4
4. Rückzug oder Vergleich	15
5. Rückweisung	1
	<hr/>
	50
	<hr/>
Total	143

11 Entscheide des Regierungstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 8 Fällen durch den Eigentümer und in 3 Fällen durch die Gemeinde.

1 Rekurs wurde gutgeheissen, 6 Rekurse wurden abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten und 3 wurden zurückgezogen.

Gegen 4 Entscheide betreffend Mieterschutz wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben; alle wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Arch, Bätterkinden, Melchnau, Bolligen, Lyssach, Thun, Köniz, Pieterlen, Sigriswil, Herzogenbuchsee, Steffisburg, Biel, Belp, Tramelan-dessous, Brügg, Nidau und Lyss;

für den Herbstumzugstermin: Thun, Pieterlen, Lengnau, Lyss, Steffisburg, Bolligen, Köniz, Nidau, Zollikofen und Biel.

Zum erstenmal seit Inkraftsetzung der Mieterschutzbestimmungen (5. Dezember 1941) sind die Geschäfte auf diesem Gebiete zurückgegangen; ein Zeichen, dass die Wohnungsnot, wenn sie auch noch nicht behoben ist, sich doch gemildert hat.

Bern, den 9. Mai 1950.

Der Justizdirektor:
Dr. V. Moine

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Juni 1950

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

